



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 965.10, 966.10

Vorlage Nr. : GR 072

Datum : 14.06.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : 1. Auswirkung einer Hebesatzerhöhung
für die Grundsteuer A
2. Auswirkung einer Hebesatzerhöhung
für die Grundsteuer B
3. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und die Gewerbe-
steuer (Hebesatzsatzung)

Thema:

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
und die Gewerbesteuer

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 22.06.2010

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer wird
entsprechend der Anlage 3 erlassen und tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

1. Rechtliche Vorgaben

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer durch die Stadt ist § 1 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes. Die Gemeinde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Höhe der Grundsteuer durch die Festlegung des Hebesatzes (§ 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz, § 79 Abs. 2 Nr. 3 GemO). Die Grundsteuer ist ein allgemeines Deckungsmittel und darf zur Deckung aller Arten von Ausgaben des Stadthaushalts verwendet werden. Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeinderat (§ 24 Abs. 1 Satz 2, 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO).

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung (GemO) ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 GemO). Die Haushaltssatzung enthält neben der Festsetzung des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres, der vorgesehenen Kreditaufnahmen, des Höchstbetrags der Kassenkredite auch die Festsetzung der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Ohne die Genehmigung der Haushaltssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde befindet sich die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung (§ 83 GemO). Da die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer dennoch festgesetzt werden müssen, muss eine Hebesatzsatzung beschlossen werden.

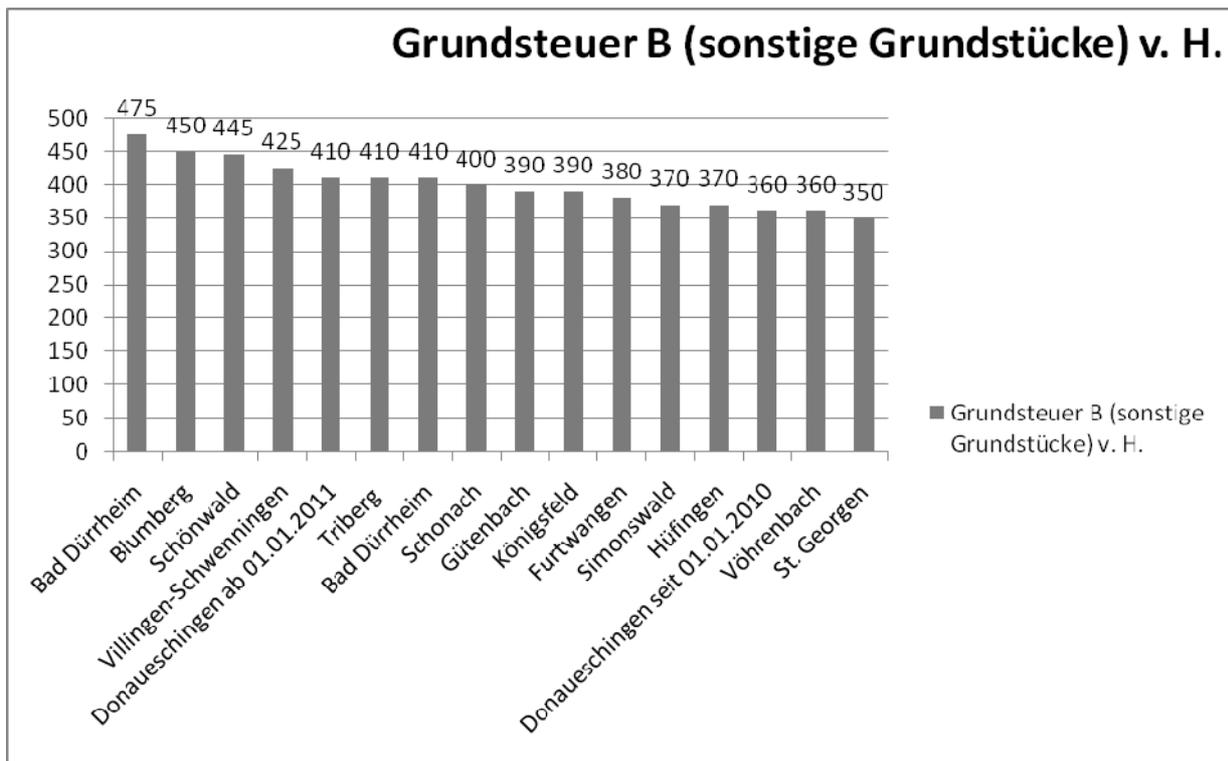
2. Gründe für die Erhöhung der Hebesätze

Ursache für die drastische Verschlechterung der Finanzentwicklung im Jahr 2010 ist der Einbruch der Haupteinnahmequelle Gewerbesteuer.

Deshalb sieht sich die Verwaltung gezwungen, eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B vorzuschlagen.

3. Grundsteuerhebesätze in anderen Gemeinden

	Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Grundsteuer A (Landw. Grundstücke)
	v. H.	v. H.
Bad Dürkheim	475	395
Blumberg	450	385
Schönwald	445	445
Villingen-Schwenningen	425	375
Donaueschingen seit 01.01.2011	410	350
Bad Dürkheim	410	330
Schonach	400	400
Triberg	410	350
Gütenbach	390	405
Königsfeld	390	320
Furtwangen	380	345
Simonswald	370	370
Hüfingen	370	330
Donaueschingen seit 01.01.2010	360	300
Vöhrenbach	360	340
St. Georgen	350	350



4. Bisherige Grund- und Gewerbesteuerhebesätze

Jahr	Grundsteuer A (in v. H.)	Grundsteuer B (in v. H.)	Gewerbesteuer (in v. H.)
1995	335	320	335
2002	335	340 (+ 20)	335
2003	345 (+ 10)	360 (+ 20)	335
2004	345	380 (+ 20)	335
2005 bis dato	345	380	340 (+ 5)

5. Neue Grundsteuerhebesätze

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke) von **345 v. H. um 20 v. H. auf 365 v. H.** zu erhöhen.

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz für die Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke) von **380 v. H. um 70 v. H. auf 450 v. H.** zu erhöhen.

6. Beispiele

Ein **gemischt genutztes Grundstück** mit einem Meßbetrag von 389,94 Euro kostet 1.481,77 Euro (389,94 Euro x 380 v.H.) Grundsteuer. Eine Erhöhung des Hebesatzes von 70 v.H. ergibt eine Grundsteuer von 1.754,73 Euro (389,94 Euro x 450 v.H.). Das stellt eine Erhöhung von 18,4 % dar.

Ein **Einfamilienhaus** mit einem Messbetrag von 80,16 Euro kostet 304,61 Euro (80,16 x 380 v.H.) Grundsteuer. Eine Erhöhung des Hebesatzes von 70 v.H. ergibt eine Grundsteuer von 360,90 Euro (80,16 Euro x 450 v.H.). Das stellt eine Erhöhung von 18,4 % dar.

Ein **Mietwohngrundstück** mit einem Messbetrag von 282,03 Euro kostet 1.071,72 Euro (282,03 Euro x 380 v.H.) Grundsteuer. Eine Erhöhung des Hebesatzes von 70 v.H. ergibt eine Grundsteuer von 1.269,14 Euro (282,03 Euro x 450 v.H.). Das stellt eine Erhöhung von 18,4 % dar.

Ein **land-und forstwirtschaftliches Grundstück** mit einem Messbetrag von 118,72 Euro kostet 409,58 Euro (118,72 Euro x 345 v.H.). Eine Erhöhung des Hebesatzes von 20 v.H. ergibt eine Grundsteuer von 433,33 Euro (118,72 Euro x 365 v.H.). Das stellt eine Erhöhung von 1 % dar.

Stand der Vorberatungen

Der Grundsteuerhebesatz B wurde letztmals mit Wirkung vom 01.01.2004 von 360 v.H. auf 380 v.H. der Steuermessbeträge erhöht.

Der Grundsteuerhebesatz A (Land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke) wurde letztmals mit Wirkung vom 01.01.2003 von 335 v. H. auf 345 v. H. erhöht.

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----